**Aktuelle Information für die Gastronomie und das Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe**

Information für die Gastronomie

Seit dem 01. Juli 2020 beträgt die Umsatzsteuer für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nur 7 % statt 19 %. Eigentlich sollte dies nur bis zum 30. Juni 2021 gelten.

Mit dem „dritten Corona-Steuerhilfegesetz“ hat der Bundestag die Verlängerung dieser Regelung bis Ende 2022 beschlossen.

Getränke sind von der Steuersenkung allerdings weiterhin ausgenommen.

Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe

Anfang Dezember erhielten alle Soforthilfe-Empfängerinnen und – Empfänger eine E-Mail von der E-Mail Adresse [noreply@Soforthilfe-corona.de](mailto:noreply@Soforthilfe-corona.de), die Ihnen die Möglichkeit eröffnete, freiwillig die Liquiditätsberechnung vorzeitig zu übermitteln und ggf. zu viel erhaltene Mittel bis zum 31.12.2020 steuerwirksam zurückzuzahlen.

Die Abrechnung der Soforthilfe sollte aber nunmehr spätestens im Frühjahr 2021 erfolgen.

Die Frist für eine evtl. Rückzahlung läuft im Herbst 2021 aus. Ein konkretes Datum ist bisher nicht bekannt, Sie sollten aber dieses Zeitfenster bei Ihrer Liquiditätsplanung auf jeden Fall berücksichtigen und in Ihrem E-Mail Eingang auf eine weitere Information von der E-Mail Adresse

[noreply@Soforthilfe-corona.de](mailto:noreply@Soforthilfe-corona.de) achten.

Nachfolgendes Schaubild gibt nochmals einen Überblick über die Rückmeldung NRW-Soforthilfe 2020.

Sollten sich Fragen Ihrerseits ergeben, stehen unsere Mitarbeiter selbstverständlich gerne zur Verfügung.

